

# Leistungen der Pflegeversicherung in ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaften

## Grundleistungen pro Monat + zusätzliche Leistungen pro Monat

### Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)

für ambulanten Pflegedienst

Pflegegrad 1	<b>0 Euro</b>
Pflegegrad 2	<b>761 Euro</b>
Pflegegrad 3	<b>1.432 Euro</b>
Pflegegrad 4	<b>1.778 Euro</b>
Pflegegrad 5	<b>2.200 Euro</b>

! Bei einer Rund-um-die Uhr-Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst wird die Pflegesachleistung i.d.R. in voller Höhe benötigt und es bleibt kein Pflegegeld mehr übrig.

### Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)

**125 Euro**

für Betreuung und/oder haushaltsnahe Leistungen

! Kann nur mit anerkannten Anbietern abgerechnet werden!

### Tagespflege (§ 41 SGB XI)

! Kann in ambulant betreuten WGs nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies vom MDK ausdrücklich befürwortet wurde.

### Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

**40 Euro** (z.B. für Hygiene-Artikel etc.)

### Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson bis max. 1612 Euro + 806 Euro = 2.418 Euro pro Jahr = **ca. 200 Euro pro Monat**

! Kann in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nur eingesetzt werden, wenn pflegende Angehörige in die Betreuung eingebunden, aber zeitweise verhindert sind.

### Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI)

**214 Euro**

für die gemeinsame Beauftragung einer Person, die organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Aufgaben hat.

! Nur bei gemeinschaftlich genutztem Wohnraum von 3 - 12 pflegebedürftigen Bewohnern.

## Leistungen bei Abwesenheit der Pflegeperson (Ersatzpflege) pro Jahr

### Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

**1.774 Euro**

für Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (max. 8 Wochen).

! Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung wird für Bewohner einer WPG i.d.R. nicht benötigt.

806 Euro der Kurzzeitpflege können durch Umwidmung für die Verhinderungspflege genutzt werden!

### Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

**1.612 Euro**

zzgl. 806 Euro durch Umwidmung der Kurzzeitpflege

für tageweise Ersatzpflege durch frei wählbare Personen (max. 6 Wochen)

für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson

! Gilt nicht bei nahen Angehörigen.

## Sonstige Leistungen

### Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

**4.000 Euro** je Person und Maßnahme

! Kann in einer Gruppe bis max. 16.000 Euro in einem Pool zusammengefasst werden.

Alle Angaben ohne Gewähr – lassen Sie sich bitte weitergehend beraten, z.B. beim Pflegestützpunkt der Stadt.